

Berckstraße 27
28359 Bremen
Tel. 0421 83 56 153
info@fluchtraum-bremen.de
www.fluchtraum-bremen.de

St. Jürgenstr. 102
28203 Bremen
T. 0421 4166 1218
info@fluechtlingsrat-bremen.de
www.fluechtlingsrat-bremen.de

Bremen, 14.01.2020

Offener Brief

an die Senatorin für Soziales, Jugend und Integration
an die Deputation für Soziales, Jugend und Integration
an den Jugendhilfeausschuss Bremen

Anwendung von Gewalt auf Anordnung des Jugendamtes Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns in großer Sorge an Sie. Das Jugendamt Bremen hat in den vergangenen Monaten mehrfach die Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen schutzbedürftige, unbegleitete Minderjährige angeordnet, um Zuweisungsentscheidungen nach § 42 b SGB VIII durchzusetzen.

Die betreffenden Jugendlichen hatten sich aus verschiedenen Gründen (u.a. Verwaltungsabläufe) mehrere Monate lang in Bremen aufgehalten, hier schützenswerte Bindungen entwickelt und waren deshalb oder aus weiteren Gründen der Zuweisung nicht gefolgt.

Der angeordnete "unmittelbare Zwang" sah konkret so aus, dass die Jugendlichen von einer großen Zahl Polizist*innen frühmorgens gewaltsam aus dem Bett geholt und anschließend über mehrere Stunden in Handschellen in die zugewiesene Einrichtung gebracht wurden.

Ein im Auftrag des „Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge“ erstelltes Rechtsgutachten stellte 2017 unmissverständlich fest, dass die Anwendung von Zwang zur Durchsetzung solcher Zuweisungen nicht rechtmäßig sein kann. Zuweisungen erfolgen grundsätzlich mit dem Ziel, das Kindeswohl zu gewährleisten. Es kann daher schlechterdings nicht angemessen sein, zu diesem Ziel gegen den erklärten Willen des Betroffenen zu potentiell das Kindeswohl gefährdender Gewalt zu greifen, so das Gutachten.

Es bestehen weitere schwerwiegende Bedenken gegen das Vorgehen des Jugendamtes, z.B. hinsichtlich der Zuständigkeit nach einer Zuweisungsentscheidung.

Darüber hinaus bleibt die Anwendung von Gewalt gegen potenziell durch die Flucht traumatisierte Minderjährige zwar kaum folgenlos, sie ist aber weitgehend nutzlos, da für die Jugendlichen keine Verpflichtung besteht, sich ständig in der zugewiesenen Unterkunft aufzuhalten.

Trotz des schwerwiegenden Eingriffs und seiner grundsätzlichen Rechtswidrigkeit besteht im Einzelfall eine erhebliche Rechtsschutzlücke. Als rechtliche "Notvertretung" (§ 42a Abs. 3 SGB 8) der Betroffenen müsste das Jugendamt (Amtsvormundschaft) ggf. gegen den eigenen Bescheid selbst Rechtsmittel einlegen. Dies wird den Jugendlichen nicht als Rechtsbehelf und ansonsten auch nur in ungeeigneter Form (Handzettel in deutscher Sprache) aufgezeigt.

Unseres Wissens ist es auf diesem Weg bisher in keinem Fall zu einer Überprüfung gekommen.

In einem Fall hat das Jugendamt nach der gewaltsamen Verbringung an einen anderen Ort doch noch zu der naheliegenden mildereren und damit angemessenen Entscheidung gegriffen, nämlich der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung in Bremen. Mit der Rücknahme der Zuweisung (oder der Zustimmung dazu) wurde damit eingestanden, dass wichtige Gründe entgegenstanden und Alternativen vorhanden waren. Somit muss die Anordnung unmittelbaren Zwangs in diesen konkreten Fällen rechtswidrig gewesen sein.

Wir fordern Sie dringend dazu auf, die Gefährdung von Jugendlichen durch das Jugendamt zu stoppen und für ein rechtskonformes Handeln im Sinne des Kindeswohls bei der Anwendung von § 42 b SGB VIII zu sorgen!

Gewaltanwendung dient nicht dem Kindeswohl!

Mit freundlichen Grüßen,



Claudia Schmitt
Vorstand
Fluchtraum Bremen e.V.



Marc Millies
Vorstand
Förderverein Flüchtlingsrat Bremen e.V.